

An den  
Präsidenten des  
Landtages NRW

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zum Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

In Ergänzung zu unserer ausführlichen Stellungnahme, die ich noch einmal beifüge, möchte ich aus Sicht unseres Selbsthilfeverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen auf Folgendes hinweisen:

**Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet wird. So berücksichtigt der vorliegende Gesetzesentwurf die Belange der Eingliederungshilfe stärker als bisher. Es ist aber offensichtlich, dass das WTG auch in seiner jetzigen Fassung einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich „Pflege“ aufweist.**

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht und Überführung in ein eigenständiges Leistungsrecht, insbesondere aber durch die Neuausrichtung von einer angebotsorientierten Leistung zu einem personenzentrierten Ansatz in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention findet ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe statt, der sich im WTG nicht widerspiegelt.

**Deshalb möchten wir besonders hinweisen auf:**

**§ 2**

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften, die in den Bereich der Eingliederungshilfe fallen, sind aus dem Gesetz zu streichen. (siehe auch §§ 24 f)

**§ 14**

„Die Regelprüfungen umfassen grundsätzlich keine Prüfgegenstände, auf die sich bereits eine Regelprüfung gemäß § 114 SGB XI bzw. § 128 SGB IX i.V.m. § 8 Ausführungsgesetz BTHG NRW erstreckt.“

Insbesondere möchte der LVKM NRW darauf hinweisen, dass der Ansatz des Peer-Supports eine weitere Möglichkeit darstellt, um vorhandenes ExpertInnenwissen von Menschen mit Behinderung in die Prüfsituation einzubringen.

**§ 24 Abs. 2:**

Der LVKM NRW lehnt die Einbeziehung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften in den Regelungskreis des WTG nachdrücklich ab. Die in § 30 vorgesehene regelmäßige Überprüfung der selbstverantworteten Wohngemeinschaft hinsichtlich des Grades der Selbstverantwortung ist ordnungsrechtlich unverhältnismäßig. Er berücksichtigt auch nicht, die in § 8 Ausführungsgesetz BTHG NRW vorgesehene Prüfpflicht der Landschaftsverbände.

**Im Übrigen verweise ich auf unsere anliegende ausführliche Stellungnahme.**

Düsseldorf, 02.01.2019

Josef Wörmann  
Landesvorsitzender



## **Stellungnahme des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V. zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zum Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Im Landesverband für Menschen mit Körper und Mehrfachbehinderung NRW e. V. (lvkm nrw) organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen im Land Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Lebenserfahrung, der beruflichen Profession, der verschiedenen Arbeitsgebiete sowie der Bewältigung von schwierigen und besonderen Lebenssituationen vereint der lvkm nrw ein enormes Expertenwissen, sinnvolle Perspektiven und Erfahrungshintergründe.

Im lvkm nrw organisiert sind:

- Selbsthilfegruppen
- Clubs behinderter Menschen und ihrer Freunde
- Fach- und Beratungsdienste für Therapie, Frühförderung und Familienentlastung/-unterstützung
- Schulpflegschaften
- Wohnheime
- ambulante Wohnangebote
- Werkstätten für Menschen mit körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung
- Integrationsfirmen ...

Als Selbsthilfeorganisation fördert der Landesverband die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung und ihren Familien in den örtlichen Zusammenschlüssen. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung dieser Zielgruppe in NRW. Als Fachverband sieht er seine Aufgabe darin, Konzepte der Hilfen und Selbsthilfe für und von Menschen mit Behinderung und ihren Familien weiterzuentwickeln. Etwa zwei Drittel sind auch Träger von Einrichtungen und Diensten. Der Landesverband ist selbst kein Träger von Einrichtungen und Diensten. Die Mehrheit der vertretenen Menschen ist ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege angewiesen.

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Der lvkm nrw misst den Schutzregelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes eine große Bedeutung zu. Das Wohlergehen, die Gesundheit und Zufriedenheit der Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind die obersten Ziele der Arbeit des Landesverbandes. Diese Zielsetzung wird auch uneingeschränkt von seinen Mitgliedsorganisationen geteilt, die in ambulanter und stationärer Form Leistungen zum Wohnen und der Alltagsgestaltung anbieten. Gerade die große Nähe der Träger zu den Eltern der von ihnen versorgten und betreuten Menschen trägt wesentlich dazu bei. Als Elternorganisation ist es für den Landesverband sowohl als Interessenvertretung als auch als Zusammenschluss von Trägern von Einrichtungen und Diensten ein herausragendes Interesse, dass die Leistungen in guter Qualität erbracht werden und die Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung nicht zu Risiken und Gefährdungen im Wohnalltag führen. Gleichzeitig dürfen die ordnungsrechtlichen Regelungen des WTG jedoch nicht dazu führen, dass ein

eigenständiges und selbstbestimmtes Wohnen von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eingeschränkt oder gar verhindert wird.

Das WTG 2014 hält für Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen im Geltungsbereich des SGB XI, die auf Unterstützung beim Wohnen, der Alltagsgestaltung und der Pflege angewiesen sind, die gleichen Standards und Schutzregelungen vor. Das erscheint vordergründig im Hinblick auf die Abhängigkeit von Pflege- und Hilfebedürftigkeit auch plausibel. Tatsächlich berücksichtigt diese Betrachtung aber weder die besondere Situation von Menschen mit Behinderung – insbesondere von jungen Menschen mit Behinderung – noch die Organisation der Leistungserbringung für diesen Personenkreis. In Ermangelung allgemein gültiger, standardisierter und eindeutig prüfbarer Kriterien in der Eingliederungshilfe (und hier insbesondere bei den Leistungen der sozialen Teilhabe) werden überwiegend – bisweilen ausschließlich – die Standards der Pflege zugrunde gelegt. Der Entwurf zur Novellierung des WTG lässt den Versuch erkennen, die Belange der Eingliederungshilfe stärker zu berücksichtigen. Allerdings gelingt dies noch nicht zufriedenstellend, sodass der lvkm nrw nach wie vor die Notwendigkeit einer weitergehenden Überarbeitung sieht, um die Besonderheiten der Eingliederungshilfe angemessen zu berücksichtigen.

## **2. Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW**

### **Zu § 1 Zweck des Gesetzes:**

#### **Zu § 1 Abs. 1:**

Es ist zu begrüßen, dass durch die Streichung des Satzes 3 die Benachteiligung stationärer Einrichtungen beendet werden soll. Das Ziel, quartiernahe Angebote zu ermöglichen, sollte aus Sicht des Landesverbandes jedoch weiterhin beibehalten werden. Satz 3 sollte daher wie folgt geändert werden: „Dabei soll es eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.“

### **Zu § 2 Geltungsbereich:**

Der lvkm nrw lehnt die Einbeziehung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften und der ambulanten Dienste in den Regelungskreis des WTG nachdrücklich ab (vgl. hierzu ausführlich die Anmerkungen zu § 24 und §§ 33-35).

### **Zu § 4 Allgemeine Anforderungen:**

#### **Zu § 4 Abs. 8:**

Der lvkm nrw schließt sich den Ausführungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW an und plädiert dafür, die gesetzliche Regelung wie folgt zu fassen: „Die Personaleinsatzplanung soll so gestaltet werden, dass die Beschäftigten in der Regel im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit eingesetzt werden. Unter den Voraussetzungen der arbeitsvertraglichen, allgemeinen arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen, arbeitszeitrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Regelungen ist die Anordnung von Überstunden/Mehrarbeit zum Auffangen von Spitzen zulässig.“

### **Zu § 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft:**

#### **Zu § 5 Abs. 3:**

Die Möglichkeit der Nutzung eines Internetzugangs in allen Individual- und Gemeinschaftsbereichen ist ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch spricht sich der lvkm nrw dafür aus, den Absatz wie folgt zu formulieren: „Alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche sollen über die Möglichkeit der Nutzung eines Internetzugangs verfügen“.

### **Zu § 13 Möglichkeiten begründeter Abweichungen von Anforderungen:**

#### **Zu § 13 Abs. 3:**

Die Schaffung eines allgemeinen Ausnahmetatbestands, der begründete Ausnahmen von den Anforderungen des Gesetzes ermöglicht, ist mit Blick auf die Förderung neuer und innovativer Wohnformen für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ausdrücklich zu begrüßen.

### **Zu § 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung:**

#### **Zu § 14 Abs. 1:**

Der lvkm nrw begrüßt ausdrücklich die Herausnahme der Überprüfung der Pflegequalität aus dem Umfang der Regelprüfungen, um Doppelprüfungen zukünftig zu vermeiden. Damit die Vermeidung doppelter Prüfstrukturen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe allerdings zufriedenstellend gelingen kann, müsste das Gleiche auch für die Überprüfung der Qualität der sozialen Betreuung gelten. Der Landesverband schließt sich daher dem Vorschlag der Freien Wohlfahrtspflege NRW an, die gesetzliche Formulierung wie folgt zu konkretisieren: „Die Regelprüfungen umfassen grundsätzlich keine Prüfgegenstände, auf die sich bereits eine Regelprüfung gemäß § 114 SGB XI bzw. § 128 IX i.V.m. § 8 AG-BTHG NRW erstreckt.“

Für den Fall, dass Anhaltspunkte oder Beschwerden bezüglich der Pflegequalität oder der Qualität der sozialen Betreuung vorliegen, spricht sich der lvkm nrw ebenfalls dafür aus, eine Regelung analog der Regelung in § 35 Abs. 1 zu ergänzen.

#### **Zu § 14 Abs. 4:**

Die Ergänzung zur Neutralität von sach- und fachkundigen Personen wird ausdrücklich begrüßt. Aus der Praxis wird uns häufig die Erfahrung berichtet, dass die WTG-Behörden vielfach Gebrauch von der Möglichkeit machen, weitere sach- und fachkundige Personen zu ihren Prüfungen hinzuzuziehen, sich dies aber auf den Bereich der Pflege und die Heranziehung von Pflegefachkräften beschränkt. Eine Heranziehung von Fachkräften aus dem Bereich der Eingliederungshilfe zur Prüfung der Qualität der sozialen Betreuung ist aus Sicht des Landesverbandes ebenso erstrebenswert. Die Prüfungen werden in der Regel von Verwaltungsfachkräften durchgeführt, denen der fachliche Hintergrund der Eingliederungshilfe fehlt. Eine differenzierte Betrachtung bei der Prüfung ist jedoch nur möglich, wenn die prüfenden Personen die Belange der auf Eingliederungshilfe angewiesenen Personen angemessen beurteilen können. Ansonsten unterliegt die Prüfung einem starren Bewertungsschema, mit dem es nicht gelingen kann, die individuelle Lebenssituation von Menschen mit Behinderung – insbesondere von jungen Menschen mit Behinderung – zu berücksichtigen. Weiterhin möchte der lvkm nrw darauf hinweisen, dass der Ansatz des Peer-Supports eine weitere Möglichkeit darstellt, um vorhandenes ExpertInnenwissen von Menschen mit Behinderung in die Prüfsituation einzubringen.

#### **Zu § 14 Abs. 9:**

Die Veröffentlichung der Prüfergebnisse soll Nutzerinnen und Nutzer, ihren Angehörigen und an der Nutzung von Wohn- und Betreuungsangeboten Interessierten ein realistisches und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild über die Wohn- und Betreuungsangebote der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter vermitteln. Aus Sicht des Landesverbandes kann eine durch die WTG-Behörde geprüfte Selbstdarstellung des Leistungsanbieters im Ergebnisbericht nicht durch die Selbstdarstellung auf der eigenen Internetseite des Leistungsanbieters ersetzt werden. Deshalb sollte die Möglichkeit, eine Selbstdarstellung des Leistungsanbieters bei der Veröffentlichung der Prüfergebnisse einzubeziehen, erhalten bleiben.

Des Weiteren möchte der lvkm nrw darauf hinweisen, dass die Form in der bisher Angaben über Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen sehr undifferenziert ist und die getroffene Einschätzung nicht von allen WTG-Behörden ausreichend begründet werden. So ist für Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung von Wohn- und Betreuungsangeboten Interessierte häufig nur schwer erkennbar, wann ein Mangel tatsächlich gravierend ist. Die Prüfgegenstände und -kriterien dürfen nicht dazu führen, dass Wohn- und Betreuungsangebote bereits bei kleinsten Beanstandungen (z. B. ein fehlender Aushang von Essensplänen, Gebrauchsspuren an Einrichtungsgegenständen durch Rollstuhlnutzung) im Ergebnis ein geringfügiger Mangel bescheinigt wird.

#### **Zu den Rahmenprüfkatalogen nach § 14:**

Der lvkm nrw hält eine Überarbeitung der Rahmenprüfkataloge für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbietersverantwortete Wohngemeinschaften für geboten. Zum einen besteht eine große Übereinstimmung zwischen den Rahmenprüfkatalogen für diese beiden unterschiedlichen Angebotsformen und zum anderen sind die Belange der Eingliederungshilfe nicht ausreichend berücksichtigt. Die Prüfkriterien orientieren sich deutlich am Bereich der Pflege und können in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nur bedingt angewendet werden. Für den Bereich der Eingliederungshilfe müssen auch andere Möglichkeiten zur Erfüllung der Prüfmaßstäbe, z. B. bei den Dokumentationspflichten eingeräumt werden. So kann beispielsweise von Menschen ohne Schreib- und Lesekompetenz keine Unterschrift zur Taschengeldauszahlung erwartet werden.

#### **Zu § 18 Begriffsbestimmung Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot:**

##### **Zu § 18 Abs. 1:**

Die neugefasste Begriffsbestimmung ermöglicht aus Sicht des Landesverbandes eine bessere Abgrenzung der Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot gegenüber anbietersverantworteten Wohngemeinschaften.

##### **Zu § 18 Abs. 2:**

Der lvkm nrw begrüßt es ausdrücklich, dass mit der ergänzenden Regelung Besonderheiten von Angeboten der Eingliederungshilfe Berücksichtigung finden. Das Kriterium der „Überschaubarkeit“ ist jedoch sehr unbestimmt und daher nur bedingt einsetzbar, um zu bewerten, ob eine (Außen-) Wohngruppe eine eigständige Einrichtung bildet oder als Bestandteil einer übergeordneten Einrichtung zu betrachten ist. Aus Sicht des Landesverbandes sollten sowohl die Zahl der betreuten Nutzerinnen und Nutzer (z. B. in Anlehnung an die 80-Platz-Grenze des § 20 Abs. 2) als auch die räumliche Distanz zwischen den jeweiligen Standorten als maßgebliche Kriterien in die Bewertung einfließen.

### **Zu § 21 Personelle Anforderungen:**

#### **Zu § 21 Abs. 2:**

Die Stärkung der Position der Pflegedienstleitung und der verantwortlichen Fachkraft wird grundsätzlich begrüßt. Der Landesverband stimmt jedoch den Anmerkungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW bezüglich der Weisungsunabhängigkeit der Pflegedienstleitung bzw. verantwortlichen Fachkraft zu und schließt sich dem Vorschlag an, Satz 2 wie folgt zu formulieren: „Sie ist bezüglich der von ihr zu verantwortenden betreuungsfachlichen Fragen im Sinne des § 3 Abs. 1 WTG nicht weisungsgebunden und darf hier nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit beeinträchtigt werden.“

#### **Zu § 21 Abs. 3:**

In der Aufzählung in Satz 3 fehlt das SGB IX.

#### **Zu § 21 Abs. 5:**

Der lvkm nrw schließt sich den Ausführungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW an und spricht sich ebenfalls dafür aus, den Absatz wie folgt zu formulieren: „Sofern es den Betreuungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine zur Deckung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft anwesend sein. Erfordert der konkrete Bedarf der konkreten Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass jederzeit in angemessener Zeit im Bedarfsfall eine Fachkraft zur Verfügung steht.“

### **Zu § 23 Behördliche Qualitätssicherung:**

#### **Zu § 23 Abs. 3 (weggefallen):**

Die Pflege und Betreuung der Menschen in den Einrichtungen muss auch sichergestellt sein, wenn die zuständige Behörde die Beschäftigung einer Einrichtungsleitung verboten hat und noch keine neue geeignete Einrichtungsleitung eingesetzt wurde. Daher kann aus Sicht des Landesverbandes der Absatz nicht alternativlos entfallen.

### **Zu § 24 Begriffsbestimmung Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen:**

#### **Zu § 24 Abs. 1:**

Der Begriff „Ziel regelmäßiger Interaktion“ ist sehr unbestimmt. Weder in der gesetzlichen Regelung noch in der Gesetzesbegründung werden Art und Intensität der geforderten Interaktion der Nutzerinnen und Nutzer konkretisiert.

Im ergänzten Satz 3 bedarf es einer klarstellenden Formulierung, wer mit „Vertreterinnen und Vertreter“ gemeint ist, da es sich sowohl um die rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Nutzerinnen und Nutzer als auch um die mit der hauswirtschaftlichen Versorgung beauftragten Dritten handeln kann.

#### **Zu § 24 Abs. 2:**

Der lvkm nrw lehnt die Einbeziehung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften in den Regelungskreis des WTG nachdrücklich ab. Die Anforderungen, die an das Vorliegen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft geknüpft werden, sowie deren umfassender Nachweis im Rahmen der Statusprüfung der zuständigen Behörde, stellen aus Sicht des lvkm nrw eine große Hürde insbesondere für kleinere Elterninitiativen dar. Hierdurch werden die Bestrebungen dieser Initiativen, auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in einer ambulant unterstützten Wohnform zu ermöglichen,

deutlich erschwert. Aus Sicht des lvkm nrw ist durch die in § 9 normierte Anzeigepflicht und die in § 15 Abs. 3 bzw. § 42 drohenden Sanktionen bei unterlassener Anzeige sichergestellt, dass die den Regelungen des WTG und der Aufsicht der WTG-Behörden unterliegenden anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erfasst werden. Hinzu kommt, dass die Landschaftsverbände die Entwicklung und Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung im Rahmen der leistungsrechtlichen Prüfungen inhaltlich-fachlich begleiten. Stellt sich im Laufe dieses Prüfverfahrens heraus, dass die Bedingungen für eine Selbstverantwortung nicht mehr gegeben sind, ist über den Weg des § 44 Abs. 1 gewährleistet, dass die WTG-Behörden hierüber von den Landschaftsverbänden informiert werden.

Im Ergebnis ist deshalb eine Statusprüfung der WTG-Behörde anhand der in Absatz 2 formulierten Kriterien der Selbstverantwortung bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft für selbstverantwortete Wohngemeinschaften entbehrlich. Zudem ist die nach § 30 vorgesehene regelmäßige Überprüfung selbstverantworteter Wohngemeinschaften hinsichtlich des Grades der Selbstverantwortung – wie bereits mehrfach auch von der Freien Wohlfahrtspflege NRW betont – ordnungsrechtlich unverhältnismäßig und ein unbegründeter Eingriff in die Privatsphäre der Haushalte. Eine Überprüfung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften kann daher auch aus Sicht des lvkm nrw nur anlassbezogen gerechtfertigt sein, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dies wünschen oder der zuständigen Behörde konkrete, nachvollziehbare Hinweise auf eine unterlassene Anzeige einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft vorliegen.

#### **Zu § 24 Abs. 3:**

Wenn dem Vorschlag des lvkm nrw gefolgt wird, selbstverantwortete Wohngemeinschaften aus dem Regelungskreis des WTG auszuschließen, sind konsequenterweise die in Absatz 2 definierten Kriterien der Selbstverantwortung zu streichen und durch die Einführung von Kriterien der Anbieterverantwortung in Absatz 3 zu ersetzen.

#### **Zu § 24 Abs. 4:**

Der Landesverband begrüßt die klarstellenden Hinweise, anhand welcher Kriterien die WTG-Behörden über den Status einer Wohngemeinschaft entscheiden. Unklar ist allerdings, ob es sich bei den „Vertreterinnen und Vertretern“ der Nutzerinnen und Nutzer, ausschließlich um ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter handelt oder aber auch ihre Angehörigen gemeint sind.

#### **Zu § 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:**

Die grundsätzlichen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften orientieren sich sehr stark an den Anforderungen für Betreuungseinrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot. Diese Anforderungen können insbesondere von Wohngemeinschaften, die Wohnungen des freien Wohnungsmarktes nutzen wollen, häufig nicht erfüllt werden (z. B. Anforderung an die Badsituation). Die Bestrebungen, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ein selbstbestimmtes Wohnen in quartiersnahen Wohnangeboten zu ermöglichen, werden so deutlich erschwert. Hinzu kommt, dass die Anforderungen auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Knappheit an barrierefreiem Wohnraum nicht zu hoch sein sollten.

**Zu § 30 Behördliche Qualitätssicherung:**

**Zu § 30 Abs. 1:**

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu § 24 Abs. 2, ist der Absatz in dieser Form zu streichen.

**Übergreifend zu §§ 33-35 Ambulante Dienste:**

Die Freie Wohlfahrtspflege hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ambulante Dienste nur eine zeitlich eng begrenzte Dienstleistung in der Häuslichkeit der Nutzerinnen und Nutzer erbringen und damit keinen prägenden Einfluss auf die gesamte Lebensgestaltung und -führung der Nutzerinnen und Nutzer ausüben. Der Landesverband sieht daher ebenfalls keine Notwendigkeit für einen ordnungsrechtlichen Eingriff. Ambulante Dienste, die in ihrer Rolle als Leistungsanbieter einen prägenden Einfluss auf die Lebensgestaltung und -führung der Nutzerinnen und Nutzer in anbietersverantworteten Wohngemeinschaften haben, unterliegen bereits den Regelungen des WTG. Für ambulante Dienste, die ihre Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringen, ist die in § 35 Abs. 3 geschaffene Ermächtigunggrundlage ausreichend. Darüber hinaus ist auch auf die leistungsrechtlich vorgesehene intensive Überprüfung von ambulanten Diensten hinzuweisen.

**Zu § 34 Grundsätzliche Anforderungen an ambulante Dienste:**

Sofern diese klarstellende Regelung im Gesetz verbleiben soll, schlägt der Landesverband folgende Formulierung vor: „Die Regelungen des Kapitel 2 des Allgemeinen Teils dieses Gesetzes gelten für ambulante Dienste nur insoweit, als sie ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 3 erbringen. Die Anzeigepflicht nach § 9 gilt für alle ambulanten Dienste.“

**Zu § 35 Behördliche Qualitätssicherung:**

**Zu § 35 Abs. 1:**

Vor dem Hintergrund der übergreifenden Anmerkungen zu §§ 33-35, ist der Absatz in dieser Form zu streichen.

Sollte die Regelung in dieser Form im Gesetz verbleiben, ist darauf hinzuweisen, dass für ambulante Dienste, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in selbstverantworteten Wohngemeinschaften auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem nach geltender Rechtslage zuständigen Leistungsträger erbringen, immer noch eine doppelte Prüfzuständigkeit besteht. Daher spricht sich der Landesverband dafür aus, die Regelung auf ambulante Dienste der Eingliederungshilfe auszuweiten.

**Zu § 35 Abs. 3:**

Vor dem Hintergrund der übergreifenden Anmerkungen zu §§ 33-35, ist die Regelung für eine einzelfallbezogene Gefahrenabwehr auf ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften auszuweiten.

**3. Verordnung zur Durchführung des WTG – DVO-WTG**

**Zu § 2 Persönliche Ausschlussgründe:**

**Zu § 2 Abs. 3:**

Der Landesverband begrüßt die verpflichtende Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses der Beschäftigten.

**Zu § 23 Anzeigepflichten:**

**Zu § 23 Abs. 1 und 2:**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass auch die verantwortliche Fachkraft in Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei den Anzeigepflichten berücksichtigt wird.

**Zu § 38 Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege:**

**Zu § 38 Abs.2:**

Der lvkm nrw unterstützt die Ausführungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW, wonach ein praktikabler Rahmen für Ausnahmemöglichkeiten beschrieben sein sollte.

**Zu § 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzen von Bundesrecht:**

**Zu § 47 Abs.3:**

Der lvkm nrw kritisiert das Wegfallen des Absatzes, da eine Überprüfung der Wirksamkeit der Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung angemessener zeitlicher Fristen für notwendig erachtet wird.

Düsseldorf, den 27. August 2018